

Haus- und Badeordnung für das städtische Freibad Eltville am Rhein

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Freibades. Die Beachtung liegt daher im Interesse eines jeden Badegastes.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Findet ein Badegast die zur Verfügung stehenden Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, soll er dies sofort dem Aufsichtspersonal mitteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.

§ 2

Benutzungsberechtigung

1. Das Freibad Eltville mit seinen Einrichtungen kann grundsätzlich jedermann benutzen, soweit nicht nach Abs. 2 Ausschlüsse bestehen. Die Zulassung von Schulklassen, Vereinen und sonstigen geschlossenen Abteilungen wird im Einzelfall besonders geregelt.
2. Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen:
 - a) Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten,
 - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen.
3. Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten und Blinden ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
4. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 3

Badezeiten, Betriebszeiten

1. Die Betriebszeit ist während der Badesaison täglich von 9:30 bis 20:00 Uhr, dienstags und donnerstags öffnet das Bad um 06:30 Uhr, die Badezeit endet jeweils um 19:45. Kassenschluss ist ½ Stunde vor Betriebsende.
2. Bei Überfüllung können einzelne Badeeinrichtungen zeitweise für Besucher gesperrt werden.
3. Aus besonderen Anlässen kann das Schwimmbad für bestimmte Zeiten teilweise oder ständig für den öffentlichen Badebetrieb geschlossen werden.



§ 4 Eintritt

1. Der Zutritt und die Benutzung der Einrichtung ist nur nach vorheriger Entrichtung des Eintrittspreises gestattet. Die Eintrittspreise sind in einer besonderen Entgeltordnung geregelt, die vor dem Eingangsbereich zur Einsicht aushängt.
 - a) Tageseintritt: (Einzel- oder Zehnereintritt)
Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgestellten Entgeltes eine oder 10 Eintrittsmünzen. Diese Münzen sind übertragbar und können auch im nächsten Jahr benutzt werden. Sie berechtigen jeweils zur einmaligen Benutzung des Bades.
 - b) Saisonkarte:
Die Karte ist personenbezogen und nicht übertragbar. Sie berechtigt täglich zu einer einmaligen Benutzung des Bades. Saisonkarten sind dem Schwimmbadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Verlorene Karten werden nicht ersetzt.

§ 5 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechthaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet sind unter anderem:
 - a) Offenes Feuer, Grillen und das Benutzen von Shisha-Wasserpfeifen auf den Liegewiesen (erhöhte Brandgefahr),
 - b) Lautes Abspielen von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten
 - c) Rauchen innerhalb der Umkleide-, Sanitär-, Gastronomie- und Schwimmbeckenbereiche,
 - d) Behältnisse irgendwelcher Art in den Schwimmbeckenbereich mit zu nehmen,
 - e) Räumlichkeiten und das Badewasser in irgendeiner Weise zu verunreinigen,
 - f) Essen und Trinken im Schwimmbeckenbereich,
 - g) Das Betreten des Schwimmbeckenbereichs mit Straßenschuhen und Straßenkleidung.
3. Der Aufenthalt im Schwimmbeckenbereich ist nur in üblicher Sport- und Badebekleidung gestattet.
4. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
5. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Das Unterschwimmen der Sprungbretter ist während der freigegebenen Zeit unzulässig. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - c) das Federn oder Wippen auf den Sprungbrettern verboten ist.Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.



6. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen sowie das Untertauchen anderer Personen in das Schwimmbecken ist untersagt.
7. Über die Benutzung vom Schwimfflossen, Tauchbrillen mit Schnorchel und Schwimmringen entscheidet der Schwimmmeister je nach Badebetrieb.

§ 6 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.
2. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
3. In Spitzenzeiten der Besucherzahlen kann keine Gewährleistung für die Freihaltung der Schnellschwimmbahnen erfolgen. Das Aufsichtspersonal hält diese im Rahmen seiner Möglichkeiten frei.
4. Der Schwimmmeister oder sein Vertreter ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen.
5. Den in Abs. 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauerhaft durch den Magistrat der Stadt Eltville am Rhein untersagt werden.
6. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsentgelt nicht erstattet.

§ 7 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtung auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Für verlorene Kleidung wird nur gehaftet, wenn sie in der Sammelgarderobe gegen eine Garderobenmarke abgegeben wurde. Für Tascheninhalte und Wertgegenstände in Kleidungsstücken wird keine Haftung übernommen. Bei Verlust der Garderobenmarke ist das Eigentum an den abgegebenen Kleidungsstücken nachzuweisen. Für verlorene Garderobenmarken ist eine Gebühr 15 Euro zu entrichten.

§ 8
Fundsachen

Fundgegenstände sind an das Schwimmbadpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9
Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt der Schwimmmeister oder sein Vertreter entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder mündlich bei dem Magistrat der Stadt Eltville am Rhein vorgebracht werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 21. März 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 21. April 2012 außer Kraft.

Eltville am Rhein, den 21. März 2016

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein



Patrick Kunkel
Bürgermeister



Peter Scheu
Erster Stadtrat

2.) z.d.V.